
Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 48.487.100 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 20 anzurechnen ist;

25. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 48.487.100 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 24 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

26. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.243.700 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 24 und 25 genannten Betrag von 48.487.100 Dollar hinzuzurechnen sind;

27. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

28. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

29. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

30.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/266 vom 17. Mai 1991 über die Finanzie-

10. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹² *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009⁹³;

14. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 den Betrag von 60.605.300 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 57.130.500 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 2.942.900 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 531.900 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

15. *beschließt außerdem*, den Betrag von 50.504.420 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. April 2011 entsprechend den in der Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragschlüssels für die Jahre 2010 und 2011 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

16. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.245.170 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.006.750 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2be(11e)-1.2(r)64/eazee det ee de dm jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Hö

der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 401.350 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 40.600 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 7.080 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 1.638.500 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

20. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 1.638.500 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 19 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

21. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 46.300 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 19 und 20 genannten Betrag von 1.638.500 Dollar hinzuzurechnen sind;

22. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

24. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

25. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/833, Ziff. 6).

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Hybridens Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur⁹⁴ und des

⁹⁴ A/64/579 und Corr.1 und A/64/685.